

Rückstellungen gemäss OR 960e – Umsetzung in der Praxis



Dr. Daniel Rentsch ist Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg (Schweiz) und Dozent für Schweizer Weiterbildungsinstitutionen. Zuvor war er Professor für Finanz- und Rechnungswesen an der Berner Fachhochschule. Daniel Rentsch hat an der Universität Freiburg (Schweiz) promoviert, wo er zugleich wissenschaftlicher Assistent von Prof. Dr. Max Boemle war.



Prof. Dr. Daniel Zöbeli ist Leiter des Instituts für Management und Innovation (IMI) der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) und Autor zahlreicher Publikationen im Bereich Rechnungslegung, Finanzen und Corporate Governance insbesondere bei Non-Profit-Organisationen. In dieser Funktion war er u.a. Mitglied der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung von Swiss GAAP FER 21. Daniel Zöbeli hat ebenfalls an der Universität Freiburg i.Ü. promoviert, wo er zeitweise als Privatassistent von Prof. Dr. Max Boemle tätig war.

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick über die aktuelle Regelung der Rückstellungen im OR	170
1.1	Übersicht	170
1.2	Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung	171
1.3	Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht	173
1.4	Bilanzstruktur und Mindestgliederung	174
1.5	Bewertungsgrundsätze	177
1.6	Erfassung und Bewertung von Rückstellungen nach OR 960e	178
1.6.1	Unterscheidung der Rückstellungen von anderen Verbindlichkeiten ...	178
1.6.2	Ansatz und Bewertung von notwendigen Rückstellungen	179
1.6.3	Diskontierung von langfristigen Rückstellungen	182
1.6.4	Vom Gesetz namentlich genannte Rückstellungen	183
1.6.5	Bildung stiller Reserven mittels Rückstellungen	185
2.	Fallbeispiele zu Rückstellungen gemäss OR	187
	Fallbeispiel 1: Mindestgliederung gemäss OR 959a und OR 959b im Zusammenhang mit Rückstellungen	187
	Fallbeispiel 2: Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht von Rückstellungen	190
	Fallbeispiel 3: Ansatz und Bewertung von Rückstellungen	192
	Fallbeispiel 4: Rückstellungen für die Sanierung von Sachanlagen	197
	Fallbeispiel 5: Diskontierung von langfristigen Rückstellungen	201
	Literaturverzeichnis	202

Nach Inkrafttreten der revidierten Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften am 1. Januar 2013 liegen hierzu mittlerweile vier Kommentare vor: Der überarbeitete Band «Buchführung und Rechnungslegung» des Schweizer Handbuchs der Wirtschaftsprüfung (HWP), der veb.ch Praxiskommentar von Pfaff Dieter, Glanz Stephan, Stenz Thomas und Zihler Florian sowie die beiden Monografien von Peter Böckli und Lukas Handschin.

Damit sind für die Umsetzung der neuen Vorschriften die zentralen Fragen geklärt (hoffentlich¹). Für die Verfasser des vorliegenden Beitrags lag damit auch die Grundlage vor, ihre Arbeit an der Thematik «Rückstellungen nach neuem Rechnungslegungsrecht» weiterzuführen² und wo notwendig anzupassen.³ Dies geschieht durch einen systematischen Überblick zur aktuellen Regelung der Rückstellungen und durch konkrete Fallbeispiele zur Erfassung von Rückstellungen in der Praxis.

1 Wie die Erfahrung und die nachfolgenden Erläuterungen zeigen, kann mit einem noch so sorgfältig erarbeiteten und ausführlichen Kommentar zu einem Gesetz nicht für jede in der Praxis mögliche Situation eine «pfannenfertige» Lösung vermittelt werden.

2 Siehe Daniel Rentsch und Daniel Zöbeli, Rückstellungen nach dem neuen Rechnungslegungsrecht – das Wichtigste für Praktiker, in *Rechnungslegung & Controlling* 3/2013.

3 Die Kommentierung des neuen Rechts hat gezeigt, dass einige der von den Verfassern vertretenen Ansichten sich nicht mit der Fachmeinung decken. Die vorliegende Publikation richtet sich im Interesse der Praxisumsetzung nach den vorliegenden Kommentaren und verzichtet auf die Darstellung von wissenschaftlich möglichen Abweichungen dazu.

1. Überblick über die aktuelle Regelung der Rückstellungen im OR

1.1 Übersicht

Für die Bilanzierung der Rückstellungen gemäss OR sind hauptsächlich die in *Tabelle 1* aufgeführten Vorschriften zu beachten.⁴

Vorschriften	Einfluss auf die Bilanzierung von Rückstellungen
OR 958c Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung	Wo das Gesetz keine Einzelsvorschriften oder Bewertungsgrundsätze zu den Rückstellungen enthält, muss auf die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung zurückgegriffen werden.
OR 959 V Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht	Auf der Grundlage dieser Vorschrift ist abzuklären, ob ein Sachverhalt bilanzierungsfähig ist und damit zu einer Rückstellung führen kann und wenn ja, ob diese bilanzierungspflichtig ist.
OR 959 VI, OR 959a, OR 959b Bilanzstruktur und Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung	Mit diesen Vorschriften wird geregelt, ob eine Rückstellung im kurzfristigen oder langfristigen Fremdkapital zu bilanzieren ist, unter welchen Positionen sie zu bilanzieren ist und über welche Positionen der Erfolgsrechnung ihre Veränderung zu erfassen ist.
OR 960 Bewertungsgrundsätze	Hier wird geregelt, ob bei einer Rückstellung eine Einzelbewertung oder eine Gruppenbewertung zu erfolgen hat, dass Rückstellungen vorsichtig zu bewerten sind und dass ihre Bewertung bei konkreten Anzeichen eines zu geringen Betrages anzupassen ist.
OR 960e Bewertung der Verbindlichkeiten	Diese zentrale Vorschrift regelt, unter welchen konkreten Voraussetzungen eine Rückstellung zu bilanzieren ist und wie sie zu bewerten ist.

Tabelle 1: Übersicht über die zentralen Vorschriften zur Bilanzierung der Rückstellungen

⁴ Auf die Darstellung von Vorschriften, die in der Praxis die Rückstellungen nur am Rande betreffen (beispielsweise die «Generalnorm» von OR 958 I), wird hier verzichtet.

1.2 Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

Die in der *Tabelle 2* aufgeführten Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung von OR 958c sind bei der Bilanzierung von Rückstellungen bedeutsam.⁵

Grundsatz	Umschreibung	Anwendung bei Rückstellungen
Vollständigkeit (OR 958c I Ziff. 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Sachverhalte, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage massgeblich sind, sind zu erfassen. • Unbedeutende Sachverhalte dürfen weggelassen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle bilanzierungspflichtigen Rückstellungen sind zu erfassen.
Verlässlichkeit (OR 958c I Ziff. 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Jahresrechnung ist verlässlich, wenn ihre Informationen die Sachverhalte richtig wiedergeben und auf objektiv nachvollziehbaren, willkürfreien Annahmen beruhen. • Die zulässige Bildung und Auflösung von stillen Reserven stellt eine gesetzlich gewollte Abweichung von der Verlässlichkeit dar. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des erwarteten künftigen Mittelabflusses und die Schätzung des notwendigen Rückstellungsbetrags sind anhand von sachgerechten Methoden und objektiven Massstäben vorzunehmen. • Bei gesetzlich zulässigen stillen Reserven auf Rückstellungen muss die Verlässlichkeit nicht beachtet werden.
Wesentlichkeit (OR 958c I Ziff. 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Alle relativ wesentlichen Sachverhalte sind zu erfassen • Trotz Weglassen von unwesentlichen Informationen oder bei unwesentlichen betragsmässigen Abweichungen ist eine Jahresrechnung gesetzeskonform. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für unbedeutende Risiken, die an sich rückstellungspflichtig sind, müssen nicht zwingend Rückstellungen gebildet werden. • Die Methoden zur Schätzung des Rückstellungsbetrags müssen sicherstellen, dass keine bedeutende Abweichung zwischen dem bilanzierten Betrag und dem tatsächlichen Risiko besteht.

⁵ Die Grundlagen der Rechnungslegung von OR 958a (Annahme der Fortführung) und 958b (zeitliche und sachliche Abgrenzung) sowie die Grundsätze der Klarheit und Verständlichkeit (OR 958c I Ziff. 1), des Nachweises der Positionen der Bilanz (OR 958c II) und der Anpassung an die Besonderheiten des Unternehmens (OR 958c III) sind für die Diskussion der Erfassung von Rückstellungen weniger zentral.

Grundsatz	Umschreibung	Anwendung bei Rückstellungen
Vorsicht (OR 958c I Ziff. 5)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Beurteilung von Risiken ist von einer eher pessimistischen Einschätzung der Lage auszugehen. • Bei der Beurteilung von Chancen darf nicht eine zu optimistische Einschätzung der Situation vorgenommen werden. • Hinweis: In der Umsetzung entspricht die später beschriebene Bewertungsvorsicht dem Grundsatz der Vorsicht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sind bei der Beurteilung von rückstellungspflichtigen Sachverhalten mehrere realistische Szenarien möglich, ist dasjenige zu wählen, dass zum höchsten Rückstellungsbetrag führt.⁶ • Erwartete Rückvergütungen aus rückstellungspflichtigen Risiken sind beim Festlegen des Rückstellungsbetrags nur zu berücksichtigen, wenn ihr Eintreffen als sicher betrachtet werden kann.
Stetigkeit (OR 958c I Ziff. 6)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Darstellung und Bewertung sind stets (von Rechnungsperiode zu Rechnungsperiode) die gleichen Massstäbe und Methoden zu verwenden. • Abweichungen sind zulässig, wenn sie zu einer zuverlässigeren Beurteilung der wirtschaftlichen Lage führen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abklärung der Bilanzierungspflicht sowie das Festlegen des Rückstellungsbetrags müssen pro rückstellungspflichtiges Risiko grundsätzlich immer gleichartig erfolgen. • Abweichungen von der Stetigkeit sind im Anhang offenzulegen (bei den «angewandten Grundsätzen», OR 959c I Ziff. 1).
Verrechnungsverbot (OR 958c I Ziff. 7)	<ul style="list-style-type: none"> • Aktiven dürfen nicht mit Verbindlichkeiten, Aufwendungen nicht mit Erträgen saldiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein mit einer Rückstellung im Zusammenhang stehender erwarteter Mittelzufluss (z.B. Versicherungsleistung) darf nicht mit der Rückstellung saldiert werden (d.h., er muss als Aktivposition bilanziert werden). • Der Aufwand aus der Bildung einer Rückstellung darf nicht mit dem Ertrag aus der Auflösung einer anderen Rückstellung saldiert werden.⁷

Tabelle 2: Bei der Bilanzierung von Rückstellungen besonders zu beachtende Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

6 Vgl. auch HWP S. 58.

7 Vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 38.

1.3 Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht

OR 959 V regelt die Bilanzierungsfähigkeit und die Bilanzierungspflicht von Verbindlichkeiten, zu denen auch die Rückstellungen gehören, wie in *Tabelle 3* beschrieben.

Regelung	Umschreibung	Anwendung bei Rückstellungen
Bilanzierungsfähigkeit (OR 959 V)	<p>Ein Sachverhalt ist Fremdkapital, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich um eine Verpflichtung gegenüber Dritten handelt,⁸ • die Verpflichtung per Bilanzstichtag bereits besteht, • ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und • der Betrag verlässlich geschätzt werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fiktive Rückstellungen, d.h. Rückstellungen, die nicht bilanzierungsfähig sind, sind nicht zulässig, ausser sie seien durch eine Einzelschrift explizit zugelassen. • Rückstellungen für zukünftige Risiken sind nicht bilanzierungsfähig, es sei denn, sie seien durch eine Einzelschrift zugelassen. • Auch eine aus einem bestehenden Vertrag erwartete Differenz zwischen den daraus erwarteten Mittelzuflüssen abzüglich den damit zusammenhängenden erwarteten Mittelabflüssen stellt einen Mittelabfluss im Sinne des Gesetzes dar.⁹ • Die Schätzung des Rückstellungsbetrags muss auf objektiv vorliegenden und relevanten Sachverhalten oder Informationen basieren.
Bilanzierungspflicht (OR 959 V)	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzierungsfähige Fremdkapital-Positionen müssen bilanziert werden. • Ein Verzicht auf die Bilanzierung ist nur bei sehr unwesentlichen Beträgen zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Rückstellungen sind bilanzierungspflichtig. • Bei deutlich unwesentlichen Rückstellungsbeträgen kann auf eine Bilanzierung verzichtet werden.

Tabelle 3: Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht von Verbindlichkeiten und damit von Rückstellungen

⁸ Rückstellungen gehören zu den Verbindlichkeiten im Sinne des OR, was sich aus dem Randtitel von OR 960e ableiten lässt. Vgl. dazu auch Böckli RZ 1019.

⁹ Sogenannter belastender Vertrag, vgl. HWP S. 213.

1.4 Bilanzstruktur und Mindestgliederung

Table 4 fasst die für die Rückstellungen zentralen Gliederungsvorschriften des OR zusammen.

Regelungsbereich	Beschreibung	Anwendung bei Rückstellungen
Bilanzstruktur (OR 959 VI)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten sind als kurzfristiges Fremdkapital zu bilanzieren, wenn sie voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. • Alle nicht kurzfristigen Verbindlichkeiten sind als langfristiges Fremdkapital zu bilanzieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Fristigkeit sind Rückstellungen gleich zu behandeln wie die anderen Verbindlichkeiten.¹⁰ • Sofern der Mittelabfluss (bzw. der Nutzenabgang) aus einer Rückstellung innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag erwartet wird, muss diese als Rückstellung im kurzfristigen Fremdkapital bilanziert werden (weil diese Position im Mindestgliederungsschema gemäss OR 959a II Ziff. 1 nicht vorgesehen ist, muss sie auf der Grundlage von OR 959a III eingefügt werden.) • Alle nicht kurzfristigen Rückstellungen sind unter der dafür vorgesehenen Position «Rückstellungen» im langfristigen Fremdkapital zu bilanzieren. • Wenn aus einer Rückstellung sowohl kurzfristig fällige als auch langfristig fällige Mittelabflüsse erwartet werden, ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen.
Mindestgliederung der Bilanz (OR 959a II Ziff. 2c, OR 959a III und OR 959a IV)	<ul style="list-style-type: none"> • Im langfristigen Fremdkapital ist, sofern entsprechende Sachverhalte vorliegen, mindestens die Position «Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen» offenzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Im langfristigen (sowie auch im kurzfristigen) Fremdkapital genügt grundsätzlich eine einzige Position «Rückstellungen» bzw., sofern darin auch enthalten, «Rückstellungen sowie andere vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen».

¹⁰ Vgl. HWP S. 217.

Regelungsbereich	Beschreibung	Anwendung bei Rückstellungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere (als die namentlich aufgeführten) Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, wenn das für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation notwendig ist oder aufgrund der Unternehmenstätigkeit üblich ist. • Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, sind in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen. 	<p>Eine weitere Aufgliederung der Rückstellungen (in der Bilanz oder im Anhang) ist nur in Ausnahmefällen notwendig.¹¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristige Rückstellungen sind als eigenständige Position in der Bilanz aufzuführen. Eine Offenlegung allein im Anhang ist nicht zulässig, weil der kurzfristige Rückstellungsbetrag sonst unter der Position «übrige kurzfristige Verbindlichkeiten» zu erfassen wäre, was dem Grundsatz der Klarheit und Verständlichkeit widerspricht. • Rückstellungen, aus denen ein Mittelabfluss an Beteiligte, Organe und Beteiligungsgesellschaften erwartet wird, sind in der Bilanz oder im Anhang gesondert offenzulegen.
Mindestgliederung der Erfolgsrechnung (OR 959b II, III und V)	<ul style="list-style-type: none"> • Erträge und Aufwendungen sind entweder «betrieblich», «finanziell», «betriebsfremd» oder «ausserordentlich, einmalig oder periodenfremd». • Das OR führt die mindestens in der Erfolgsrechnung offenzulegenden Positionen auf. Eine Aufwandposition bzw. eine Ertragsposition «Bildung von Rückstellungen» bzw. «Auflösung von Rückstellungen» ist nicht vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bildung einer Rückstellung erfolgt über die dem Sachverhalt entsprechende Aufwandposition.¹² • Über den ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Aufwand sind Rückstellungen nur ausnahmsweise zu bilden (z.B. für wirklich einmalige, betragsmässig bedeutende Mittelabflüsse).¹³

11 Vgl. HWP S. 217 sowie Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 41, wo festgehalten wird, dass ausführliche Angaben im Anhang «zweckmässig» (d.h. nicht notwendig) sein können.

12 Vgl. HWP S. 214 sowie Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 37.

13 Vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 37.

Regelungsbereich	Beschreibung	Anwendung bei Rückstellungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere (als die namentlich aufgeführten) Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, wenn das für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation notwendig ist oder aufgrund der Unternehmenstätigkeit üblich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die zweckentsprechende Verwendung (Inanspruchnahme) von Rückstellungen erfolgt erfolgsneutral.¹⁴ • Die Auflösung einer nicht mehr benötigten Rückstellung erfolgt grundsätzlich über diejenige Erfolgsposition, über die ihre Bildung erfolgt ist.¹⁵ <p>Bei betragsmässig bedeutenden Auflösungen von nicht mehr benötigten Rückstellungen, die über den betrieblichen, finanziellen oder betriebsfremden Aufwand gebildet wurden, ist eine Erfassung der Auflösung als ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht keine Pflicht, den Anteil der Aufwendungen bzw. der Erträge, der durch die Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen bedingt ist, offenzulegen (ausser selbstverständlich im Rahmen der Erläuterungen im Anhang zu den ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen gemäss OR 959c II Ziff. 12).

Tabelle 4: Für die Rückstellungen zentrale Gliederungsvorschriften des OR

14 Vgl. HWP S. 215 sowie veb.ch Praxiskommentar Art. 960e RZ 39.

15 Vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 40, sowie (etwas «allgemeiner» formuliert) HWP S. 215.

1.5 Bewertungsgrundsätze

OR 960 führt drei Bewertungsgrundsätze auf, die auch für die Bilanzierung von Rückstellungen von Bedeutung sind. Diese werden in *Tabelle 5* erläutert.

Bewertungsgrundsatz	Beschreibung	Anwendung bei Rückstellungen
Einzelbewertung (OR 960 I)	<ul style="list-style-type: none"> • Wesentliche Aktiven und Verbindlichkeiten sind «in der Regel» einzeln zu bewerten. • Gleichartige Sachverhalte können zur Bewertung als Gruppe zusammengefasst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Rückstellungsbetrag ist für alle nicht miteinander zusammenhängenden Sachverhalte einzeln festzulegen.¹⁶ Dies gilt auch für gleiche Arten von Rückstellungen (z.B. müssen die notwendigen Rückstellungsbeträge von drei unabhängig voneinander zu führenden Prozessen jeweils pro Prozess ermittelt werden). • Eine Gruppenbewertung von rückstellungspflichtigen Sachverhalten ist sinnvoll und zulässig, wenn diese sachlich miteinander zusammenhängen (z.B. ergeben sich aus der Lieferung von gleichartigen Produkten an eine Vielzahl von Kunden rechtlich betrachtet eine Vielzahl von Garantieverpflichtungen, die sachlich zusammenhängen).
Bewertungsvorsicht (OR 960 II)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewertung muss im Rahmen der zuverlässigen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage vorsichtig erfolgen. • Sind bei der Bewertung eines Sachverhalts mehrere realistische Szenarien denkbar, muss von diesen grundsätzlich das vorsichtigste berücksichtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe die Bemerkungen zum Grundsatz der Vorsicht (<i>Tabelle 2</i>) sowie zu Ansatz und Bewertung von Rückstellungen (<i>Tabelle 6</i>).

16 Vgl. HWP S. 217.

Bewertungsgrundsatz	Beschreibung	Anwendung bei Rückstellungen
Überprüfung und Anpassung der Werte (OR 960 III)	<ul style="list-style-type: none"> Liegen Anzeichen für zu geringe Rückstellungen vor, sind die bilanzierten Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. 	<ul style="list-style-type: none"> Verändern sich die unternehmensexternen und unternehmensinternen Rahmenbedingungen und Informationen, die in einer Vorperiode bei der Bewertung einer Rückstellung zugrunde gelegt wurden, muss eine Neubeurteilung des Rückstellungsbetrags erfolgen. Sofern der neu ermittelte Rückstellungsbetrag höher ist als der bisher bilanzierte Rückstellungsbetrag, ist die Rückstellung zu erhöhen.

Tabelle 5: Anwendung der Bewertungsgrundsätze bei Rückstellungen

1.6 Erfassung und Bewertung von Rückstellungen nach OR 960e

OR 960e regelt die Bewertung der Verbindlichkeiten und ist damit auch die zentrale Vorschrift für die Bilanzierung der Rückstellungen. Wie nachfolgend ersichtlich, lässt sich bei den Rückstellungen die Fragestellung der Bilanzierungspflicht (OR 959 V, *siehe Kapitel 1.3*) nicht vollständig von der Fragestellung der Bewertung (OR 960e) trennen.

1.6.1 Unterscheidung der Rückstellungen von anderen Verbindlichkeiten

Rückstellungen unterscheiden sich dadurch von anderen Verbindlichkeiten, dass hinsichtlich des Eintreffens des Mittelabflusses und/oder des Betrags Unsicherheiten bestehen.¹⁷ Bei geringen diesbezüglichen Unsicherheiten sind (eher) passive Rechnungsabgrenzungen zu bilden.¹⁸

¹⁷ Vgl. HWP S. 213 sowie Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 13.

¹⁸ Vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 213. Hier wird zu Recht explizit darauf verwiesen, dass die Grenzen «fliessend» sind, was für die Praxis nichts anderes bedeutet, als dass sich jeder Rechnungslegende selbst ein entsprechendes Unterscheidungskonzept zurechtlegen muss.

1.6.2 Ansatz und Bewertung von notwendigen Rückstellungen

Wie in *Kapitel 1.3* gezeigt ist eine Verbindlichkeit und damit auch eine Rückstellung bilanzierungspflichtig, wenn es sich um eine Verpflichtung gegenüber einem oder mehreren Dritten handelt, die Verpflichtung per Bilanzstichtag bereits besteht (vergangenes Ereignis), ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und der Betrag verlässlich geschätzt werden kann. OR 960e II ergänzt diese Vorschriften wie folgt:

«Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.»

Tabelle 6 fasst die Ansatz- und Bewertungsvorschriften zur Bildung der notwendigen, d.h. zwingend zu bilanzierenden Rückstellungen zusammen.

Definitionskriterium	Beschreibung der Regelung
Verpflichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht eine Verpflichtung gegenüber Dritten, die mit keiner entsprechenden Gegenleistung verbunden ist (z.B. stellt ein beschlossenes Investitionsvorhaben keine Verpflichtung im Sinne des OR dar). • Die Verpflichtung kann rechtlich (z.B. aus Vertrag oder Gesetz) oder faktisch (z.B. Garantieleistungen aus Kulanz, höhere als gesetzlich notwendige Abgangsschädigungen) sein.¹⁹ • Besteht eine Verpflichtung, die erst in einigen Jahren zu einem Mittelabfluss führen wird, ist eine Rückstellung im Umfang des gesamten notwendigen Betrags zu bilanzieren, der der aktuellen Verpflichtung entspricht (ein «Aufbau» über mehrere Jahre hinweg ist in diesem Fall nicht zulässig).²⁰
Vergangenes Ereignis	<ul style="list-style-type: none"> • Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein (z.B. Gewährleistungsverpflichtungen aus erbrachten Lieferungen oder Leistungen, Schadenersatzverpflichtung aus Fehlverhalten).²¹ • Irrelevant ist, ob die entsprechenden Informationen bereits vor dem Bilanzstichtag vorgelegen haben oder im Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und der Genehmigung der Jahresrechnung zur Veröffentlichung zur Kenntnis gelangt sind.²²

19 Vgl. HWP S. 215 sowie Stenz, veb.ch Praxiskommentar; Art. 960e N 10.

20 Vgl. HWP S. 216.

21 Vgl. HWP S. 215 sowie Stenz, veb.ch Praxiskommentar; Art. 960e N 16.

22 Vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar; Praxiskommentar; Art. 960e N 16 und N 18.

Definitionskriterium	Beschreibung der Regelung
	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungen, die erst nach dem Bilanzstichtag entstehen, führen nicht zu Rückstellungen (z.B. Garantieverpflichtungen, die sich aus der noch nicht erfolgten Erfüllung eines per Bilanzstichtag bestehenden Vertrags ergeben werden).²³
Wahrscheinlicher Mittelabfluss	<p>Vorbemerkungen</p> <p>I. In welchen Fällen ein «wahrscheinlicher Mittelabfluss» zu Rückstellungen führen muss, hat sich als Kernfrage der Rückstellungsbilanzierung herausgestellt. Dies deshalb, weil die Formulierung des Gesetzes sich zwar an diejenige der anerkannten Standards zur Rechnungslegung hält (IFRS, Swiss GAAP FER), es jedoch offenbar dem Willen des Gesetzgebers entsprochen hat, die bisherige schweizerische Rückstellungspraxis weiterzuführen.²⁴</p> <p>II. Das nachfolgend beschriebene Konzept setzt voraus, dass in Rückstellungssituationen die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens eines Mittelabflusses geschätzt werden kann, wo notwendig sogar für verschiedene Szenarien.</p> <p>Liegen Erfahrungswerte aus der Vergangenheit vor, ist das (einigermassen) objektiv möglich. Handelt es sich jedoch um einen Sachverhalt, der in der vorliegenden Form noch nie vorgekommen ist, muss eine entsprechende Einschätzung auf sachlichen, begründbaren Kriterien basieren.²⁵</p> <p>Eine «mathematisch genaue» Wahrscheinlichkeitsschätzung ist deshalb nur in sehr seltenen Fällen möglich, womit der Ermessensspielraum in der Praxis hoch ist.</p> <p>Konzept</p> <p>Zu unterscheiden sind Rückstellungen, die sich auf der Grundlage von mehreren gleichartigen Sachverhalten ergeben (z.B. aus Garantiefällen oder bei Haftpflichtfällen mit mehreren Geschädigten), und Rückstellungen, hinter denen ein Einzelsachverhalt steht (z.B. Rückstellung aus einer Schadenersatzklage eines einzigen Geschädigten oder bestrittene Steuern).²⁶</p>

23 Vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 17.

24 Vgl. Böckli RZ 1023 sowie Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 35, die diese Erkenntnis jeweils ableiten aus dem BGer 4A 277/2010 und aus der Tatsache, dass sich weder aus der Botschaft vom 21. Dezember 2007 noch der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes etwas anderes ersehen lässt.

25 Vgl. Böckli RZ 1026.

26 Interessanterweise gehen die vorliegenden Kommentierungen nicht auf diese Unterscheidung ein, obwohl sie aus betriebswirtschaftlicher Sicht bedeutsam ist (was beispielsweise ihre explizite Verwendung bei den IFRS zeigt).

Definitionskriterium	Beschreibung der Regelung
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei mehreren gleichartigen Sachverhalten kann ein Mittelabfluss in aller Regel erwartet werden, weshalb sicher eine Rückstellung zu bilanzieren ist.²⁷ • Bei einem Einzelsachverhalt ist dann eine Rückstellung zu bilden, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses bedeutend ist. Bis zu welcher Wahrscheinlichkeit noch von «bedeutend» auszugehen ist, lassen die bis jetzt vorliegenden Kommentare zum neuen Rechnungslegungsrecht mit einer Ausnahme offen: Böckli legt sich mit 25% quantitativ fest.²⁸
Verlässliche Schätzung des Betrags	<p>Hinsichtlich der Schätzung des Rückstellungsbetrags (d.h. des voraussichtlichen nominalen Mittelabflusses) sind die Kommentare uneinheitlich.</p> <p>HWP</p> <p>Implizit wird vertreten, dass bei einer Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses von über 50% der volle zu erwartende abfliessende Betrag zu bilanzieren ist (begründet unter anderem auch durch den Grundsatz der Vorsicht). Dieser Betrag soll «nach pflichtgemäßem Ermessen» aufgrund «bestmöglicher Schätzung» nach «objektiven Kriterien» ermittelt werden, wobei der konkrete «Einzelfall» zu beurteilen ist und bei einer ermittelten Bandbreite «eher das obere Ende» zu erfassen ist.²⁹</p> <p>Bei einer Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses von weniger als 50% ist die Bilanzierung «zumindest einer anteiligen Rückstellung zu prüfen».³⁰ Wie hoch dieser «Anteil am vollen Betrag» sein soll, wird nicht konkret erläutert. Anzunehmen ist, dass er gemäss dem Wahrscheinlichkeitsgrad festzulegen ist.</p> <p>Beurteilung: Das Konzept ist sehr allgemein gehalten und lässt bei der Umsetzung viel Spielraum offen.</p> <p>veb.ch Praxiskommentar Art. 960e</p> <p>Der zu bilanzierende Rückstellungsbetrag entspricht dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse, wobei sowohl die Wahrscheinlichkeit des Eintretens als auch die Verlässlichkeit der Schätzung des Betrags zu berücksichtigen sind.³¹</p>

27 Implizit lässt sich das beim HWP aus dem Teilkapitel IV.2.24.3 entnehmen (vgl. HWP S. 215 f.). Beim veb.ch Art. 960e ergibt sich das aus dem gewählten Bewertungsansatz.

28 Vgl. Böckli RZ 1025.

29 Vgl. HWP S. 216 f.

30 Vgl. HWP S. 216 f.

31 Vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 28 in Verbindung mit N 23.

Definitionskriterium	Beschreibung der Regelung
	<p>Liegen bei einer zu bilanzierenden Rückstellung mehrere Schätzungen des Betrags vor, ergibt sich der Erwartungswert aus den Beträgen der einzelnen Schätzungen, die mit der Wahrscheinlichkeit ihres Eintreffens gewichtet werden.</p> <p>Liegt nur eine Schätzung vor, ist dieser Betrag rückzustellen.</p> <p>Beurteilung: Das Konzept gibt ein konkretes Vorgehen vor, setzt jedoch voraus, dass sich bei entsprechender Unsicherheit für mehrere Szenarien der Mittelabfluss samt der Wahrscheinlichkeit des Eintreffens ermitteln lässt.</p> <p>Gesamterkenntnis</p> <p>Unabhängig vom verfolgten Ansatz liegt es in der Natur der Sache, dass bei der Bemessung der notwendigen Rückstellungen ein bedeutender Spielraum besteht. Jeder Rechnungslegende muss deshalb seine Praxis sorgfältig definieren und diese im Anhang erwähnen.³²</p>

Tabelle 6: Ansatz- und Bewertungsvorschriften zur Bildung der notwendigen Rückstellungen

1.6.3 Diskontierung von langfristigen Rückstellungen

OR 960e I verlangt die Bilanzierung von Verbindlichkeiten und damit auch von Rückstellungen zum Nennwert,³³ d.h. zum nicht diskontierten ermittelten Rückstellungsbetrag.

Demgegenüber vertreten die vorliegenden Kommentierungen die Meinung, dass der Betrag einer langfristigen Rückstellung zu diskontieren sei,³⁴ eine Diskontierung sinnvoll sein könne³⁵ oder es erlaubt sein soll, «zumindest in Einzelfällen den Faktor Zeit zu berücksichtigen».³⁶

Gestützt auf diese Fachmeinungen kann davon ausgegangen werden, dass die Bilanzierung eines diskontierten Rückstellungsbetrags zulässig

32 Vgl. Böckli RZ 1025.

33 Weil im Text der Botschaft «grundsätzlich zum Nennwert» vorgesehen war und in der parlamentarischen Behandlung explizit die Formulierung «zum Nennwert» beschlossen wurde, scheint ein Abweichen vom Nennwertprinzip nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen zu sein.

34 Vgl. Böckli RZ 1033.

35 Vgl. HWP S. 217, beschrieben anhand von Rückstellungen für Wiederherstellungs-, Instandstellungs- oder Rückbauverpflichtungen.

36 Vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 11, hier hergeleitet aus dem «Extrembeispiel» der Nullprozent-Anleihe, wo sinnvollerweise ein entsprechendes Disagio zu aktivieren und über die Laufzeit zu amortisieren ist, sowie in Anlehnung an die IFRS und Swiss GAAP FER.

ist. Begründet werden kann sie mit OR 958 I (Ermöglichen eines zuverlässigen Urteils über die wirtschaftliche Lage), weil aus betriebswirtschaftlicher Sicht einiges für eine Diskontierung spricht. Als Diskontierungssatz wäre dann der für den Rechnungslegenden geltende Fremdkapitalzinssatz für ungesicherte Kredite zu verwenden.

Angesichts des klaren Wortlauts des Gesetzes kann eine Diskontierung jedoch nicht zwingend verlangt werden.³⁷ Jahresrechnungen, bei denen langfristige Rückstellungen zum Nennwert bilanziert sind, sind gesetzeskonform.

1.6.4 Vom Gesetz namentlich genannte Rückstellungen

OR 960e III Ziff. 1 bis 3 führt namentlich genannte zulässige Rückstellungen auf. Aufgrund der gesetzlichen Formulierung dürfen diese gebildet werden, müssen jedoch nicht, ausser die Bestimmungen von OR 960e II und OR 959 V verlangen die Bildung einer Rückstellung.³⁸

Dass auf der Grundlage des ersten Satzes von OR 960e III ausser den genannten noch weitere Rückstellungen, die den Kriterien der Bilanzierungsfähigkeit nicht genügen, bilanziert werden dürfen, lässt sich aus dem Gesetz nicht ableiten und ist deshalb abzulehnen³⁹ – ausser es handle sich um Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gemäss OR 960e III Ziff. 4 oder nicht aufgelöste, nicht mehr notwendige Rückstellungen gemäss OR 960e IV (*siehe Kapitel 1.6.5*).

Die drei im Gesetz namentlich genannten Arten von Rückstellungen werden in der *Tabelle 7* erläutert. Die gemäss OR 960 III Ziff. 4 aufgeführten Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens sowie der fehlende Auflösungszwang nicht mehr benötigter Rückstellungen werden im *Kapitel 1.6.5* diskutiert, weil es sich hier um eine Fragestellung der Zulässigkeit von stillen Reserven handelt.

37 Vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 11.

38 Aus der Formulierung von OR 960e III «dürfen zudem insbesondere gebildet werden» kann nicht abgeleitet werden, dass die dort genannten Rückstellungen nicht bilanziert werden müssen, wenn alle Bilanzierungskriterien erfüllt sind.

39 Anderer Meinung ist Böckli RZ 1045, der weitere vergleichbare sogenannte Aufwandrückstellungen (d.h. Rückstellungen, die den Kriterien der Bilanzierungsfähigkeit nicht genügen) als möglich erachtet, und zwar offenbar nicht unter dem Titel von OR 960e III Ziff. 4 (Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens).

Rückstellungsart	Erläuterungen
Regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen (OR 960e III Ziff. 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Rückstellung umfasst regelmässig anfallende Gewährleistungsgarantien für bereits verkaufte Produkte und erbrachte Dienstleistungen.⁴⁰ • Wenn die Produkte bzw. Dienstleistungen vor dem Bilanzstichtag geliefert bzw. erbracht wurden, sind die Voraussetzungen der Bilanzierungsfähigkeit einer Rückstellung erfüllt (unabhängig davon, ob daraus regelmässige oder unregelmässige Aufwendungen anfallen werden). Deshalb sind solche Rückstellungen ungeachtet der «dürfen-Formulierung» des OR zwingend zu bilanzieren. • Abzulehnen ist die Ansicht, dass unter diesem Titel Rückstellungen für Garantien auf zukünftigen Lieferungen und Leistungen gebildet werden können.⁴¹
Sanierung von Sachanlagen (OR 960e III Ziff. 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Unter dieser Rückstellung können zwei Sachverhalte bilanziert werden:⁴² <ul style="list-style-type: none"> – Der zukünftige Aufwand aus notwendigen, nicht in jeder Rechnungsperiode vorgenommenen Unterhaltsarbeiten. Hier ersetzt die Rückstellung die an sich notwendige höhere Abschreibung auf der Sachanlage. Ihre Bilanzierung ist deshalb notwendig (ausser die Abschreibungen auf der Sachanlage würden entsprechend höher angesetzt). – Die zukünftigen Ausgaben aus geplanten, nicht zwingend notwendigen Erweiterungen. Diese Rückstellung ist nicht notwendig. Sie erfüllt die Bilanzierungsfähigkeit gemäss allgemeiner Definition nicht, weil es sich nicht um Verpflichtungen gegenüber Dritten handelt. Aufgrund ihrer expliziten Nennung im Gesetz darf sie jedoch bilanziert werden. Unklar bleibt, ob sie dadurch als stille Reserve betrachtet werden muss.⁴³

40 Vgl. HWP S. 217 sowie Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 44.

41 Vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 44. Weder aus der Botschaft noch aus der parlamentarischen Behandlung lässt sich eine derartige «Erweiterung» der Garantierückstellungen ableiten.

42 Vgl. Böckli RZ 1041 und 1042.

43 Aus dem Gesetz lässt sich das nicht ableiten, insbesondere deshalb nicht, weil der Gesetzgeber zur Bildung stiller Reserven explizit OR 960a III Ziff. 4 und OR 960a IV geschaffen hat. Vgl. dazu auch Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 45, wo erwähnt wird, dass mit solchen Rückstellungen stille Reserven ermöglicht werden.

Rückstellungsart	Erläuterungen
Restrukturierungen (OR 960e III Ziff. 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Unter dieser Rückstellung werden erwartete Mittelabflüsse aus geplanten Massnahmen wie Reorganisation, Betriebsschliessungen, Betriebsverlegungen oder Abspaltungen bilanziert.⁴⁴ • Liegt ein entsprechender Plan mit einer realistischen Schätzung der erwarteten Kosten vor und wurde dessen Umsetzung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan (z.B. dem Verwaltungsrat in der AG) formell beschlossen, sind alle Kriterien der Bilanzierungsfähigkeit erfüllt und es muss eine entsprechende Rückstellung gebildet werden (ungeachtet der «dürfen-Formulierung» im OR).⁴⁵ • Liegt zwar ein wie oben beschriebener Plan vor, der jedoch noch nicht formell beschlossen wurde, kann eine Restrukturierungsrückstellung gebildet werden (muss jedoch nicht).⁴⁶ • Nicht zulässig unter diesem Titel sind Restrukturierungsrückstellungen für zukünftig erwartete Verluste⁴⁷ und für durch die Restrukturierung notwendige Wertberichtigungen auf Aktiven (diese sind gemäss OR 960 III und OR 960a III bei den entsprechenden Aktiven in Abzug zu bringen).

Tabelle 7: In OR 960e III Ziff. 1 bis 3 namentlich genannte Rückstellungen

1.6.5 Bildung stiller Reserven mittels Rückstellungen

OR 959c I Ziff. 3 verlangt die Offenlegung der Nettoauflösung von stillen Reserven, sofern dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird. Zu den stillen Reserven gehören auch diejenigen Rückstellungen, die nicht notwendig im Sinne von OR 960a II⁴⁸ sind. Die *Tabelle 8* vermittelt einen Überblick über die gemäss OR 960e zulässigen Rückstellungen, die stille Reserven sind.

44 Vgl. HWP S. 218 sowie Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 46.

45 Vgl. HWP S. 218 sowie veb.ch Art. 960e N 46.

46 Vgl. Böckli RZ 1044.

47 Vgl. HWP S. 218.

48 Teilweise wird in diesem Zusammenhang von «unechten Rückstellungen» gesprochen, vgl. beispielsweise Böckli, Titel zu den RZ 1065 bis 1068. Dieser Begriff kann irreführend sein, weil es sich bei allen gemäss OR zulässigen Rückstellungen (auch denjenigen, die stille Reserven darstellen) um Fremdkapital im Sinne der gesetzlichen Vorschriften handelt. Von den Verfassern wird deshalb die Umschreibung «Nicht notwendig im Sinne von OR 960a II» vorgezogen.

Art der Rückstellung	Erläuterungen
Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (OR 960e III Ziff. 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern damit das «dauernde Gedeihen des Unternehmens» sichergestellt wird, sind solche Rückstellungen in beliebiger Höhe zulässig.⁴⁹ • Rückstellungen, die gemäss OR 960e II nicht notwendig sind, stellen betriebswirtschaftlich betrachtet Eigenkapital dar, das dem «Zugriff» der Aktionäre (Ausschüttungen) entzogen ist. Weil ein hohes Eigenkapital in fast jeder unternehmerischen Situation gut ist für die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens,⁵⁰ sind die gesetzlichen Anforderungen (dauerndes Gedeihen) an diese Rückstellungen erfüllt. • Eine Einschränkung solcher Rückstellungen könnte dann gegeben sein, wenn sie gegenüber den Steuerbehörden nicht transparent gemacht werden und diese darin den Versuch einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung sehen.⁵¹ Die negativen Folgen (Nachsteuern und vor allem Bussen), die sich für ein Unternehmen daraus ergeben würden, wären nicht mehr in Einklang mit dem «dauernden Gedeihen» zu bringen.
Nicht aufgelöste, nicht mehr begründete Rückstellungen (OR 960e IV)	<ul style="list-style-type: none"> • Rückstellungen, die nicht mehr durch OR 960e II oder III begründet sind, müssen nicht aufgelöst werden. • Im nicht aufgelösten Umfang werden sie zu stillen Reserven.⁵² Soweit solche Rückstellungen bis anhin unter dem kurzfristigen Fremdkapital bilanziert waren, sind sie ins langfristige Fremdkapital umzugliedern (Rückstellungen, die stille Reserven darstellen, sind in aller Regel langfristig). • Andere direkte Folgen in der Jahresrechnung ergeben sich aus der Nichtauflösung nicht.

Tabelle 8: Rückstellungen, die stille Reserven im Sinne des OR darstellen

49 Vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 47.

50 Die Praxis zeigt, dass ein «zu hohes» Eigenkapital die Risikobereitschaft erhöhen kann, was dann unter Umständen für ein Unternehmen langfristig negative Folgen haben kann – oder eben auch aufgrund eingegangener unternehmerischer Risiken langfristig überdurchschnittlich gute Ergebnisse hervorbringt. Aus dieser Erkenntnis lässt sich ableiten, dass das Eigenkapital grundsätzlich aus der Perspektive der finanziellen Sicherheit gar nicht zu hoch sein kann und Rückstellungen, die unter diesem Titel gebildet werden, in jedem Umfang zulässig sind.

51 Vgl. Böckli RZ 1064.

52 Vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 48.

Über Rückstellungen, die stille Reserven darstellen, muss in der Jahresrechnung nicht besonders informiert werden.⁵³

Werden Rückstellungen, die stille Reserven darstellen, über den ausserordentlichen Aufwand gebildet, fällt dieser Aufwand unter die Offenlegungspflicht gemäss OR 959c II Ziff. 12 (Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung). Weil es offenbar dem Willen des Gesetzgebers entsprochen hat, die Bildung stiller Reserven in keiner Weise zu beschränken,⁵⁴ können sie wie unter den alten Vorschriften über den ordentlichen Aufwand gebildet werden (über dessen Zusammensetzung nicht berichtet werden muss).

2. Fallbeispiele zu Rückstellungen gemäss OR

Fallbeispiel 1:

Mindestgliederung gemäss OR 959a und OR 959b im Zusammenhang mit Rückstellungen

Ausgangslage

Ein Unternehmen muss aus einem Fertigungsauftrag per 31.12.20_1 eine Garantierückstellung bilden.

Geschätzt wird zu diesem Zeitpunkt, dass im Jahr 20_2 Garantiarbeiten anfallen werden, die Kosten von CHF 100 000.– verursachen werden und einen Marktwert von CHF 140 000.– aufweisen (als Marktwert soll hier derjenige Betrag gelten, der für eine solche Leistung in Rechnung gestellt werden könnte, wenn sie als Zusatzauftrag erbracht werden könnte). Zudem wird zu diesem Zeitpunkt mit Garantiarbeiten gerechnet, die in den Jahren 20_3 bis 20_4 anfallen können und die Kosten von CHF 200 000.– verursachen werden und einen Marktwert von CHF 280 000.– aufweisen.

Im Jahr 20_2 fallen im Zusammenhang mit dem Fertigungsauftrag Garantiarbeiten an, die Kosten von CHF 70 000.– verursachen. Per

53 Aus OR 959a III könnte zwar abgeleitet werden, dass Rückstellungen, die stille Reserven darstellen, in der Bilanz einzeln ausgewiesen bzw. im Anhang offengelegt werden müssen, wenn sie für die Beurteilung der Vermögens- und Finanzierungslage wesentlich sind, vgl. Stenz, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960e N 51, wo von einer «indirekten Transparenz» gesprochen wird. Weder aus der Botschaft noch aus der parlamentarischen Behandlung lässt sich eine solche Forderung ableiten, zumal gerade das Parlament hinsichtlich der stillen Reserven offensichtlich keine Änderung zur früheren Regelung wünschte.

54 Vgl. dazu beispielsweise Böckli RZ 1089 bis 1093.

31.12.20_2 wird geschätzt, dass im Jahr 20_3 noch Kosten für Garantierarbeiten von rund CHF 50 000.– anfallen werden und in späteren Jahren keine Kosten mehr anfallen werden.

Im Jahr 20_3 fallen im Zusammenhang mit dem Fertigungsauftrag Garantierarbeiten an, die Kosten von CHF 40 000.– verursachen. Per 31.12. 20_3 zeigt ein technisches Gutachten, dass aufgrund einer neu erkannten Schwachstelle aus dem Fertigungsauftrag im Jahr 20_4 noch Kosten von CHF 300 000.– anfallen könnten.

Im Jahr 20_4 fallen im Zusammenhang mit dem Fertigungsauftrag tatsächlich noch Kosten an, allerdings nur im Betrag von CHF 90 000.–. Per 31.12.20_4 ergibt eine abschliessende Beurteilung des Fertigungsauftrags, dass mit keinen weiteren Garantiekosten mehr gerechnet werden muss.

Beurteilung

Jahr 20_1

Per 31.12.20_1 müssen für Garantierarbeiten eine kurzfristige Rückstellung von CHF 100 000.– und eine langfristige Rückstellung von CHF 200 000.– gebildet werden.

Weil es sich bei der Erfassung von Rückstellungen um eine Abgrenzung von Kosten handelt, sind die erwarteten Kosten abzugrenzen (und nicht der Marktwert).

Eine Diskontierung dieser zukünftig anfallenden Kosten ist aufgrund der eher geringen Zeitspanne (maximal 3 Jahre ab 31.12.20_1) nicht nötig, d.h., zurückgestellt wird wie im OR grundsätzlich gefordert der Nennwert.

Die kurzfristigen und langfristigen Rückstellungen sind über den oder diejenigen Aufwandsposten zu bilden, auf denen die zukünftig erwarteten Kosten anfallen werden. Wenn angenommen wird, dass dabei eigenes Personal eingesetzt wird, Material beschafft werden muss und auch Gemeinkosten anfallen werden, müssten die erwarteten Kosten zu entsprechend geschätzten Teilen über die Positionen «Personalaufwand», «Materialaufwand» und «übriger betrieblicher Aufwand» (bzw. Unterkonten davon) gebildet werden. In der Praxis wird auf eine solche Aufteilung häufig verzichtet, womit der gesamte Rückstellungsbetrag über den «übrigen betrieblichen Aufwand» erfasst wird.

Jahr 20_2

Die im Jahr 20_2 anfallenden Kosten von CHF 70 000.– werden über die betroffenen Aufwandpositionen erfasst (d.h. Personalaufwand, Materialaufwand und übriger betrieblicher Aufwand). Die Verwendung der Rückstellung wird auf der kurzfristigen Rückstellung erfasst, womit gleichzeitig die betroffenen Aufwandpositionen entlastet werden (Aufwandminderungen) bzw., wenn die Rückstellung über den übrigen betrieblichen Aufwand gebildet wurde, dieser entlastet wird.

Weil per 31.12.20_2 nur noch mit im Jahr 20_3 anfallenden Kosten von CHF 50 000.– gerechnet wird, ist im Zusammenhang mit dem Fertigungsauftrag noch eine kurzfristige Rückstellung von CHF 50 000.– zu bilanzieren.

Die damit nicht mehr benötigten Rückstellungen im Gesamtbetrag von CHF 180 000.– sind auszubuchen (im Jahr 20_1 bilanzierte kurzfristige Rückstellung von CHF 100 000.– plus langfristige Rückstellung von CHF 200 000.– abzüglich die Verwendung des Jahres 20_1 von CHF 70 000.– und die per 31.12.20_2 noch notwendige Rückstellung von CHF 50 000.–). Gemäss Lehre erfolgt diese Ausbuchung grundsätzlich über die gleichen Aufwandpositionen wie die Bildung. Wenn der Betrag von CHF 180 000.– im Verhältnis zum Jahresergebnis (vor Steuern) wesentlich ist, könnte die Ausbuchung auch über die Position «ausserordentlicher, einmaliger und periodenfremder Ertrag» erfolgen, weil es sich um ein periodenfremdes Ereignis handelt.

Jahr 20_3

Die im Jahr 20_3 anfallenden Kosten von CHF 40 000.– werden über die betroffenen Aufwandpositionen erfasst. Danach wird die Verwendung der kurzfristigen Rückstellung erfasst und der bzw. die betroffene(n) Aufwandposten entlastet. Die nicht mehr benötigte Rückstellung von CHF 10 000.– (per 31.12.20_2 bilanzierte kurzfristige Rückstellung von CHF 50 000.– abzüglich die Verwendung im Jahr 20_3 von CHF 40 000.–) wird analog wie für das Jahr 20_2 beschrieben ausgebucht.

Per 31.12.20_3 ist eine kurzfristige Rückstellung von CHF 300 000.– zu bilden. Weil es sich hier um einen neuen Sachverhalt handelt und dieser Aufwand damit periodenfremd ist, erfolgt diese Bildung über die Position «ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand».

Jahr 20_4

Die im Jahr 20_4 anfallenden Kosten von CHF 90 000.– werden über die betroffenen Aufwandpositionen erfasst. Danach wird die Verwendung der kurzfristigen Rückstellung erfasst, womit je nach früherer Erfassung entweder die einzelnen betroffenen Positionen (Personalaufwand, Materialaufwand, übriger betrieblicher Aufwand) entlastet werden oder der übrige betriebliche Aufwand im entsprechenden Betrag.

Die per 31.12.20_4 nicht mehr benötigte Rückstellung von CHF 210 000.– (per 31.12.20_3 bilanzierte kurzfristige Rückstellung von CHF 300 000.– abzüglich die Verwendung im Jahr 20_4 von CHF 90 000.–) wird ausgebucht, wobei der Erfolg zwingend über die Position «ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag» zu erfassen ist.

Fallbeispiel 2:

Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht von Rückstellungen

Ausgangslage

Sachverhalt I: Rechtsstreit mit einem freigestellten Kadermitarbeiter über die Höhe seiner Abgangschädigung. Dem Kadermitarbeiter wurde eine Abgangschädigung von CHF 100 000.– ausgerichtet. Er fordert auf dem Rechtsweg eine Gesamtschädigung von CHF 180 000.– ein. Das Unternehmen schätzt es als wenig wahrscheinlich ein, dem Mitarbeiter noch eine Nachzahlung leisten zu müssen.

Sachverhalt II: Schadenersatzanspruch eines Kunden über den Betrag von CHF 150 000.– aufgrund einer Fehlfunktion einer vom Unternehmen entwickelten Software. Das Unternehmen schätzt es als sehr wahrscheinlich ein, dem Kunden einen Schadenersatz leisten zu müssen. Über dessen Höhe gehen die Meinungen unternehmensintern auseinander, es werden Zahlungen zwischen CHF 50 000.– und CHF 100 000.– genannt.

Sachverhalt III: Auf 200 000 gelieferten Produkten besteht eine Garantie für zwei Jahre. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Produkt fehlerhaft ist, beträgt rund 1%, weshalb mit ins-

gesamt etwa 2000 Garantiefällen gerechnet wird. 300 dieser Garantiefälle wurden schon im abzuschliessenden Geschäftsjahr erledigt. Für die restlichen etwa 1700 Garantiefälle wird mit noch anfallenden Garantiekosten von CHF 100.– pro Fall gerechnet.

Beurteilung

Sachverhalt I

Keine Rückstellungspflicht aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses (gemäss Lehre eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 25%).

(Die anderen Voraussetzungen der Bilanzierungspflicht von Rückstellungen, d.h. die Verpflichtung, das vergangene Ereignis und die verlässliche Schätzung, liegen vor.)

Sachverhalt II

Rückstellungspflicht, weil alle vier Voraussetzungen der Bilanzierungspflicht (Verpflichtung, vergangenes Ereignis, Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses und verlässliche Schätzung) erfüllt sind.

Für eine verlässliche Schätzung genügt es, wenn der erwartete Mittelabfluss zwischen einem Minimalwert und einem Maximalwert ermittelt werden kann. Auf die Bewertung wird in einem anderen Fallbeispiel eingegangen.

Sachverhalt III

Rückstellungspflicht, weil alle vier Voraussetzungen der Bilanzierungspflicht (Verpflichtung, vergangenes Ereignis, Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses und verlässliche Schätzung) erfüllt sind.

Die Unsicherheit über die genaue Anzahl der Garantiefälle und der Kosten pro Fall scheint nicht derart hoch, dass der Rückstellungsbetrag nicht verlässlich geschätzt werden kann.

Fallbeispiel 3:

Ansatz und Bewertung von Rückstellungen

Ausgangslage

Für jede der nachfolgend aufgeführten Situationen eines Unternehmens, die jeweils per 31.12. 20_1 vorliegen, ist zu beurteilen, ob per 31.12. 20_1 gemäss OR eine Rückstellung zu bilden ist und wenn ja, zu welchem Mindestbetrag.

1. Aus einer Garantieverpflichtung (Einzelsachverhalt) werden im Folgejahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 60% Kosten von CHF 200 000.–, mit einer Wahrscheinlichkeit von 30% Kosten von CHF 300 000.–, mit einer Wahrscheinlichkeit von 8% gar keine Kosten und mit einer Wahrscheinlichkeit von 2% Kosten von CHF 500 000.– erwartet.
2. Aufgrund eines im Jahr 20_1 abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrags muss in den kommenden zwei Jahren beim Personalaufwand mit Mehrkosten von jährlich CHF 300 000.– gerechnet werden.
3. Aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung muss Ende Jahr 20_1 mit Entsorgungskosten von geschätzt CHF 1 500 000.– gerechnet werden, die durch eine Zwischenlagerung von Produktionsabfällen entstehen. Ende Jahr 20_1 ist diese Produktion schon 6 Jahre gelaufen und wird noch weitere 9 Jahre laufen. Über diese 15 Jahre verläuft die Produktion regelmässig.
4. Eine Produktionsanlage, die per 31.12.20_1 mit CHF 500 000.– bilanziert ist, kann ab dem Jahr 20_2 nicht mehr weiter verwendet werden und wird im Verlauf des ersten Quartals 20_2 zum geschätzten Preis von CHF 100 000.– verkauft werden können (nach Abzug aller mit dem Verkauf zusammenhängenden Kosten).
5. Mit einem Kunden wurde im Herbst 20_1 ein Vertrag über die Lieferung von 10 000 Einheiten eines Produkts in den Jahren 20_2 und 20_3 abgeschlossen. Die Nachkalkulation ergab, dass pro Einheit im schlimmsten, aber realistischen Fall mit einem Verlust von CHF 50.– gerechnet werden muss. Bei einem Ausstieg aus dem Vertrag müsste eine Konventionalstrafe von CHF 900 000.– bezahlt werden.
6. Im Dezember 20_1 hat der Verwaltungsrat die Restrukturierung eines Bereichs beschlossen, was das Unternehmen im Jahr 20_2 wie folgt belasten wird: Abgangsentschädigungen für freigestellte Mitarbeiter

CHF 100 000.–, Umschulungskosten für im Unternehmen verbleibende Mitarbeiter CHF 60 000.–, Wertverluste auf Sachanlagen und immateriellen Werten von CHF 200 000.–, Konventionalstrafen für nicht mehr erfüllbare Verträge CHF 70 000.–, noch auflaufende operative Verluste bis zur definitiven Stilllegung des Bereichs CHF 80 000.–.

7. Die Geschäftsleitung eines Unternehmens beschliesst Ende Jahr 20_1, in den kommenden zwei Jahren eine Eigenentwicklung einer Maschine für den eigenen Gebrauch vorzunehmen. Die Entwicklungskosten für die Jahre 20_2 und 20_3 werden pro Jahr auf rund CHF 150 000.– geschätzt.
8. Es besteht eine Bürgschaft zugunsten eines Dritten im Maximalbetrag von CHF 300 000.–. Per 31.12.20_1 wird geschätzt, dass im nächsten Jahr aus dieser Garantie mit einer Wahrscheinlichkeit von 60% mit einer Zahlung von CHF 150 000.– zu rechnen ist. Mit einer Wahrscheinlichkeit von 40% ist mit keiner Zahlung zu rechnen.
9. Die Immobilie wird alle 10 Jahre gesamterneuert. Die letzte Gesamterneuerung fand Ende des Jahres 20_0 statt. Die Kosten einer Gesamterneuerung werden auf CHF 1 000 000.– geschätzt.
10. Aus der Lieferung eines Massenprodukts sind per 31.12.20_1 aufgrund von Erfahrungswerten die folgenden Garantieleistungen (zu erbringen in den Jahren 20_2 und 20_3) zu erwarten: Auf 100 000 Produkte keine Garantieleistungen, auf 5000 Produkte Garantieleistungen von CHF 100.– pro Produkt und auf 1000 Produkte Garantieleistungen von CHF 400.– pro Produkt.
11. Die noch nicht bezogenen Ferienguthaben der Mitarbeiter belaufen sich auf rund CHF 90 000.– (inklusive aller Sozialversicherungsabgaben, ohne eventuelle marginale Gehaltsanpassungen). Es gilt als sicher, dass die Mitarbeiter diese Ferienguthaben in der Form von Ferientagen beziehen können (d.h. diese nicht ausbezahlt werden müssen).

Beurteilung

1. Verpflichtung: ja/aufgrund vergangenem Ereignis: ja/Mittelabfluss unsicher, aber wahrscheinlich: ja/Höhe verlässlich schätzbar: ja → **Rückstellungspflicht**

Mindestbetrag gemäss «HWP»: Auf der Grundlage des Vorsichtsprinzips der höchste realistische Betrag, d.h. CHF 300 000.–. Der Betrag von CHF 500 000.– hat eine derart geringe Wahrscheinlichkeit, dass er bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden muss.

Mindestbetrag gemäss «vcb.ch Praxiskommentar»: Erwartungswert von CHF 220 000.– ($0,60 \times 200\,000 + 0,30 \times 300\,000 + 0,08 \times 0 + 0,02 \times 500\,000$).

2. Verpflichtung: nein (es besteht keine Verpflichtung, die Mitarbeiter weiter zu beschäftigen)/aufgrund vergangenem Ereignis: ja/Mittelabfluss unsicher, aber wahrscheinlich: nein (es ist nicht sicher, dass aufgrund der höheren Personalkosten Verluste entstehen könnten)/Höhe verlässlich schätzbar: nicht beurteilbar → **keine Rückstellung**
3. Verpflichtung: ja/aufgrund vergangenem Ereignis: ja/Mittelabfluss unsicher, aber wahrscheinlich: ja/Höhe verlässlich schätzbar: ja → **Rückstellungspflicht**

Mindestbetrag ohne Berücksichtigung Diskontierungseffekt: Geschätzte Totalkosten CHF 1 500 000.– : 15 Jahre \times 6 bisherige Jahre = CHF 600 000.–.

Mindestbetrag mit Berücksichtigung Diskontierungseffekt: Festzulegen wäre der Diskontierungssatz, der dem Zinssatz für ungesichertes langfristiges verzinsliches Fremdkapital entsprechen muss. Angenommen, es würde von einem Zinssatz von 4% ausgegangen, müsste ein Betrag von CHF 420 000.– zurückgestellt werden ($600\,000$ nominal \times Barwertfaktor für 9 Jahre bei 4%, d.h. gerundet 0,70). Jedes Jahr käme der Barwert von CHF 100 000.– zur Rückstellung dazu. Die jeweils per Anfang Jahr vorhandene Rückstellung müsste um 4% Zins erhöht werden. Dieser Zins wäre über den Finanzaufwand zu erfassen.

4. Verpflichtung: nein (es besteht keine Verpflichtung gegenüber Dritten)/aufgrund vergangenem Ereignis: ja/Mittelabfluss unsicher, aber wahrscheinlich: nein, weil es sich nicht um einen Mittelabfluss handelt, sondern um eine Wertberichtigung/Höhe verlässlich schätzbar: ja → **keine Rückstellung**

(Auf der Produktionsanlage wäre per 31.12.20_1 eine Wertberichtigung von CHF 400 000.– zu erfassen.)

5. Verpflichtung: ja/aufgrund vergangenem Ereignis: ja/Mittelabfluss unsicher, aber wahrscheinlich: ja/Höhe verlässlich schätzbar: ja →

Rückstellungspflicht

Mindestbetrag: $10\,000 \text{ Einheiten} \times 50 = 500\,000$. Weil die Konventionalstrafe bei Vertragsbruch höher als der erwartete Verlust ist, wird die Produktion und Lieferung sicher erfolgen.

(Wenn die Konventionalstrafe kleiner als CHF 500 000.– wäre, müsste mindestens der kleinere Betrag rückgestellt werden, weil das die nicht vermeidbaren Kosten sind. Sollte doch entschieden werden, den Vertrag zu erfüllen, wird das aus Gründen geschehen, die das Folgejahr betreffen und deshalb per 31.12.20_1 nicht zu berücksichtigen sind.)

6. *Abgangsentschädigungen und Konventionalstrafen*

Verpflichtung: ja/aufgrund vergangenem Ereignis: ja/Mittelabfluss unsicher, aber wahrscheinlich: ja/Höhe verlässlich schätzbar: ja →

Rückstellungspflicht

Mindestbetrag: Abgangsentschädigungen CHF 100 000.– + Konventionalstrafen CHF 70 000.– = CHF 170 000.–.

Umschulungskosten und noch anfallende operative Verluste

Umschulungskosten und noch anfallende operative Verluste stellen keine Verpflichtungen gegenüber Dritten dar, weshalb sie die allgemeinen Kriterien der Rückstellungsbildung nicht erfüllen. In der Lehre noch nicht geklärt ist, ob sie im Rahmen der expliziten Zulässigkeit von Restrukturierungsrückstellungen gebildet werden können.

Mindestbetrag (sofern eine Bildung als zulässig erachtet wird): Umschulungskosten CHF 60 000.– + noch anfallende Verluste CHF 80 000.– = CHF 140 000.–

Wertverluste auf Anlagevermögen

Wertverluste sind keine Verpflichtungen und verursachen damit keine Rückstellungen (wohl aber Wertberichtigungen auf den betreffenden Aktiven per 31.12.20_1).

7. Verpflichtung: nein (keine Verpflichtung gegenüber Dritten, sondern nur ein Planvorhaben)/aufgrund vergangenem Ereignis: ja/Mittelabfluss unsicher, aber wahrscheinlich: ja/Höhe verlässlich schätzbar: ja → **keine Rückstellung**

8. Verpflichtung: ja/aufgrund vergangenem Ereignis: ja/Mittelabfluss unsicher, aber wahrscheinlich: ja/Höhe verlässlich schätzbar: ja → **Rückstellungspflicht**

Mindestbetrag gemäss «HWP»: Auf der Grundlage des Vorsichtsprinzips der höchste realistische Betrag, d.h. CHF 150 000.–

Mindestbetrag gemäss «veb.ch Praxiskommentar»: Weil nur eine Schätzung vorliegt, ist dieser Betrag zurückzustellen, d.h. CHF 150 000.–

9. Verpflichtung: nein (keine Verpflichtung gegenüber Dritten)/aufgrund vergangenem Ereignis: ja/Mittelabfluss unsicher, aber wahrscheinlich: ja/Höhe verlässlich schätzbar: ja → gemäss OR 960e II keine Rückstellungspflicht, jedoch rückstellungsfähig gemäss OR 960e III Ziff. 2

Zulässiger Mindestbetrag: Erwartete Erneuerungskosten
CHF 1 000 000.– : 10 Jahre × 1 Jahr = CHF 100 000.–

10. Verpflichtung: ja/aufgrund vergangenem Ereignis: ja/Mittelabfluss unsicher, aber wahrscheinlich: ja/Höhe verlässlich schätzbar: ja → **Rückstellungspflicht**

Mindestbetrag («HWP» und «veb.ch Praxiskommentar»): Erwartungswert = 5 000 Produkte × 100 + 1000 Produkte × 400 = 900 000

11. Verpflichtung: ja/aufgrund vergangenem Ereignis: ja/Mittelabfluss unsicher, aber wahrscheinlich: nein (es besteht keine Unsicherheit, dass der Mittelabfluss erfolgt)/Höhe verlässlich schätzbar: ja (zumindest ziemlich genau) → **keine Rückstellung**

(Die 90 000 müssten als passive Rechnungsabgrenzung erfasst werden.)

Fallbeispiel 4:**Rückstellungen für die Sanierung von Sachanlagen****Ausgangslage**

Ein Unternehmen erwirbt per 1.7.20_1 eine Maschine zu Anschaffungskosten von CHF 3 150 000.–. Die Maschine hat eine Nutzungsdauer von 9 Jahren und wird nach Ablauf dieser Nutzungsdauer keinen Restwert mehr haben.

Neben dem laufenden Unterhalt muss diese Maschine nach jeweils drei Betriebsjahren einer Gesamtrevision unterzogen werden (d.h. im Verlauf ihrer Nutzungsdauer zweimal). Die Kosten einer Gesamtrevision werden auf CHF 630 000.– geschätzt und fallen erstmals Mitte Jahr 20_4 an.

Die tatsächlichen Kosten der Gesamtrevision Mitte Jahr 20_4 betragen CHF 635 000.–. Trotz dieser geringen Abweichung wird auch für die zweite Gesamtrevision vom ursprünglich geschätzten Betrag von CHF 630 000.– ausgegangen.

Beurteilung

Es können zwei Vorgehensweisen gewählt werden:

- I. Bildung einer Rückstellung für Sanierungen von Sachanlagen gemäss OR 960e III Ziff. 2, verbunden mit der Abschreibung der Maschine auf ihre Anschaffungskosten. Es wird von einer linearen Abschreibung der Maschine ausgegangen.
- II. Keine Bildung einer Rückstellung für Sanierungen von Sachanlagen, sondern Erfassen von Abschreibungen auf Sachanlagen mit Berücksichtigung der notwendigen Gesamtrevisionen. Es wird von einer linearen Abschreibung der Maschine ausgegangen.

Vorgehensweise I: Bildung einer Rückstellung für Sanierungen von Sachanlagen – theoretisch korrektes Vorgehen:

Pro Jahr sind grundsätzlich Rückstellungen von CHF 140 000.– zu bilden ($2 \times$ Kosten der Gesamtrevision von je CHF 630 000.– : 9 Jahre) bzw. pro halbes Jahr Rückstellungen von CHF 70 000.–. In drei Nutzungsjahren werden damit Rückstellungen von CHF 420 000.– ($3 \times 140\,000$) gebildet.

Weil die Kosten für die erste Gesamtrevision jedoch CHF 630 000.– betragen, denen nur CHF 420 000.– Rückstellungen «gegenüberstehen», muss die Differenz von CHF 210 000.– (Kosten 630 000 – Rückstellung

420 000) aktiv abgegrenzt werden. Diese aktive Abgrenzung wird dann zusammen mit derjenigen, die sich nach 6 Nutzungsjahren ergibt, in den letzten drei Nutzungsjahren über den übrigen betrieblichen Aufwand linear aufgelöst. Auf diese Weise wird erreicht, dass der Aufwand für die Gesamtrevision regelmässig über die 9 Nutzungsjahre erfasst wird.

In den Jahren 20_1 bis 20_4 ergeben sich hinsichtlich der Kosten der Gesamtrevision die folgenden Buchungen:

Datum	Buchungssatz		Betrag
	Soll	Haben	
31.12.20_1	Übriger betrieblicher Aufw.	Rückstellung Sanierung SA	70 000
31.12.20_2	Übriger betrieblicher Aufw.	Rückstellung Sanierung SA	140 000
31.12.20_3	Übriger betrieblicher Aufw.	Rückstellung Sanierung SA	140 000
30.06.20_4	Übriger betrieblicher Aufw.	Rückstellung Sanierung SA	70 000
30.06.20_4	Übriger betrieblicher Aufw.	Flüssige Mittel	¹⁾ 635 000
30.06.20_4	Rückstellung Sanierung SA	Übriger betrieblicher Aufw.	420 000
30.06.20_4	Aktive Abgrenzung ²⁾	Übriger betrieblicher Aufw.	210 000
31.12.20_4	Übriger betrieblicher Aufw.	Rückstellung Sanierung SA	70 000

Erläuterungen

1) Der gegenüber der Schätzung entstandene Mehraufwand belastet das Jahr 20_4 höher als die anderen Jahre. Solche periodenfremden Aufwendungen lassen sich im Zusammenhang mit Rückstellungen aufgrund der Unsicherheit der notwendigen Höhe nicht vermeiden.

2) Diese aktive Abgrenzung hat langfristigen Charakter und muss unter dem Anlagevermögen bilanziert werden. Sie stellt betriebswirtschaftlich einen Wertzuwachs der Sachanlagen dar; weshalb sie dort zu bilanzieren ist.

Wenn die Kosten der Gesamtrevision der Maschine mit der Rückstellung abgegrenzt werden, beträgt die Mindestabschreibung auf der Sachanlage pro Jahr CHF 350 000.– (Anschaffungskosten CHF 3 150 000.– : 9 Jahre) bzw. CHF 175 000.– für ein halbes Jahr.

Damit ergeben sich hinsichtlich der Abschreibungen die folgenden Buchungen (Annahme der direkten Abschreibung der Sachanlagen):

Datum	Buchungssatz		Betrag
	Soll	Haben	
20_1	Abschreibungen	Sachanlagen	175 000
20_2	Abschreibungen	Sachanlagen	350 000
20_3	Abschreibungen	Sachanlagen	350 000
20_4	Abschreibungen	Sachanlagen	350 000

Vorgehensweise I: Bildung einer Rückstellung für Sanierungen von Sachanlagen – «pragmatisches» Vorgehen:

Auf der Grundlage des Vorsichtsgrundsatzes könnte gemäss OR auch folgendes Vorgehen vertretbar sein:

In den ersten drei Nutzungsjahren wird eine Rückstellung von CHF 630 000.– gebildet, d.h. für ein Nutzungsjahr CHF 210 000.– bzw. ein halbes Nutzungsjahr CHF 105 000.–. Diese Rückstellung wird dann anlässlich der Gesamtrevision verwendet.

Mit diesem Vorgehen würden die ersten 6 Nutzungsjahre mit einem höheren Aufwand als bei der oben stehenden Lösung belastet, die letzten 3 Nutzungsjahre mit einem tieferen Aufwand.

Hinsichtlich der Rückstellungen ergeben sich bei diesem Vorgehen in den Jahren 20_1 bis 20_4 die folgenden Buchungen:

Datum	Buchungssatz		Betrag
	Soll	Haben	
31.12.20_1	Übriger betrieblicher Aufw.	Rückstellung Sanierung SA	105 000
31.12.20_2	Übriger betrieblicher Aufw.	Rückstellung Sanierung SA	210 000
31.12.20_3	Übriger betrieblicher Aufw.	Rückstellung Sanierung SA	210 000
30.06.20_4	Übriger betrieblicher Aufw.	Rückstellung Sanierung SA	105 000
30.06.20_4	Übriger betrieblicher Aufw.	Flüssige Mittel	635 000
30.06.20_4	Rückstellung Sanierung SA	Übriger betrieblicher Aufw.	630 000
31.12.20_4	Übriger betrieblicher Aufw.	Rückstellung Sanierung SA	105 000

Die Abschreibungen auf der Maschine werden gleich vorgenommen wie bei der obenstehenden Lösung.

Vorgehensweise II: Keine Bildung einer Rückstellung für Sanierungen von Sachanlagen:

Wenn keine Rückstellung für die Sanierung von Sachanlagen gebildet werden soll, dann ist zu beachten, dass die Maschine pro Jahr den folgenden Wertverlust erleidet und deshalb mindestens in diesem Umfang abgeschrieben werden muss:

+	Anschaffungskosten:	3 150 000
+	voraussichtliche Kosten der Gesamtrevisionen (2 × 630 000):	1 260 000
=	Wertverlust während der Nutzungsdauer:	4 410 000

Damit ergeben sich pro Jahr Mindestabschreibungen von CHF 490 000.– (gesamter Wertverlust 4 410 000 : 9 Jahre) bzw. CHF 245 000.– pro halbes Jahr. Es ergeben sich die folgenden Buchungen:

Datum	Buchungssatz		Betrag
	Soll	Haben	
31.12.20_1	Abschreibungen	Sachanlagen	245 000
31.12.20_2	Abschreibungen	Sachanlagen	490 000
31.12.20_3	Abschreibungen	Sachanlagen	490 000
30.06.20_4	Sachanlagen	Flüssige Mittel	¹⁾ 630 000
30.06.20_4	Übriger betrieblicher Aufw.	Flüssige Mittel	²⁾ 5 000
31.12.20_4	Abschreibungen	Sachanlagen	490 000

Erläuterungen

- 1) Die Kosten für die Gesamtrevision stellen im Umfang der geschätzten Höhe einen Vermögenszugang dar.
- 2) Die Differenz der tatsächlichen Kosten zu den geschätzten Kosten ist direkt aus Aufwand zu erfassen (vorstellbar wäre auch eine Aktivierung, womit dann allerdings die Abschreibungen für die zukünftige Rechnungsperiode neu zu berechnen gewesen wären).

Fallbeispiel 5:

Diskontierung von langfristigen Rückstellungen

Ausgangslage

Ein Unternehmen hat per 1.1.20_1 eine 20-jährige Konzession zum Abbau von Bodenschätzen erhalten. Nach Ablauf der Konzession muss eine Renaturierung der Umgebung vorgenommen werden, die gemäss Schätzung CHF 20 000 000.– kosten wird. Die maximale abbaubare Menge beläuft sich auf 1 Mio. Tonnen. In den ersten beiden Betriebsjahren 20_1 und 20_2 wurden 15 000 respektive 30 000 Tonnen abgebaut. Es kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb der 20 Jahre die gesamte abbaubare Menge abgebaut wird und dass sich der Renaturierungsaufwand proportional zur abgebauten Menge verhält. Der für die Diskontierung zu verwendende Zinssatz beträgt 5%.

Beurteilung

Weil eine Pflicht zur Renaturierung besteht, muss dazu sicher eine Rückstellung erfasst werden. Diese ist proportional zur abgebauten Menge zu bilden:

Nennwert der Rückstellung, die durch das Jahr 20_1 verursacht wird = abgebaute Menge 15 000 Tonnen : total abbaubare Menge 1 000 000 Tonnen × geschätzte Renaturierungskosten CHF 20 000 000.– = 300 000.

Nennwert der Rückstellung, die durch das Jahr 20_2 verursacht wird = abgebaute Menge 30 000 Tonnen : total abbaubare Menge 1 000 000 Tonnen × geschätzte Renaturierungskosten CHF 20 000 000.– = 600 000.

Weil bei einem Zinssatz von 5% und des weit in der Zukunft liegenden Anfalls des Mittelabflusses der Barwerteffekt bedeutend ist, ist wie beschrieben eine Diskontierung vertretbar. Damit ergeben sich die folgenden diskontierten Rückstellungsbeträge:

Für das Jahr 20_1 zu bildende Rückstellung: Nennwert 300 000 : $1,05^{19}$ = 118 720

Für das Jahr 20_2 zu bildende Rückstellung: Nennwert 600 000 : $1,05^{18}$ = 249 312

Für das Jahr 20_1 ergibt sich die folgende Rückstellungsbuchung:

Datum	Buchungssatz		Betrag
	Soll	Haben	
31.12.20_1	Übriger betrieblicher Aufwand	Langfristige Rückstellungen	118 720

Für das Jahr 20_2 ergeben sich die folgenden Rückstellungsbuchungen:

Datum	Buchungssatz		Betrag
	Soll	Haben	
31.12.20_2	Finanzaufwand	Langfristige Rückstellungen	5 936
31.12.20_1	Übriger betrieblicher Aufwand	Langfristige Rückstellungen	249 312

Erläuterung zur ersten Buchung:
Die per 1.1.20_2 bilanzierte Rückstellung ist mit 5% zu verzinsen. Damit ergibt sich ein Finanzaufwand von 5936 (Rückstellung 118720 × 0,05).

Literaturverzeichnis

Böckli, Peter (2014): Neue OR-Rechnungslegung, Basel.

Handschin, Lukas (2013): Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel.

Rentsch, Daniel/Zöbeli, Daniel (2013): Rückstellungen nach dem neuen Rechnungslegungsrecht – das Wichtigste für Praktiker, in: Rechnungs-wesen & Controlling, Nr. 3/2013, S. 11 ff.

Stenz, Thomas (2014): Kommentar zu Art. 960e OR, in: Pfaff, Dieter/Glanz, Stephan/Stenz, Thomas/Zihler, Florian (Hrsg.) Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar, Zürich, S. 511–531.

Treuhandkammer (2014): Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich.

Zöbeli, Daniel (2003): Rückstellungen in der Rechnungslegung, Dissertation Freiburg.